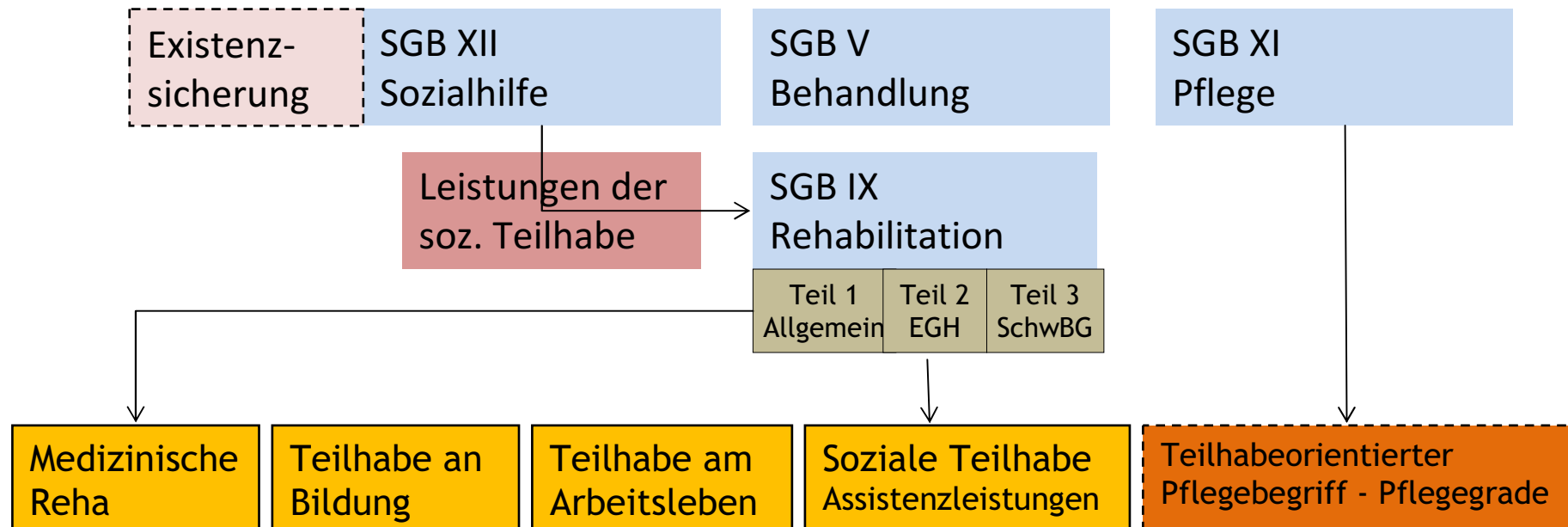


Was kann das psychiatrische Versorgungssystem
vom **Bundesteilhabegesetz (BTHG)**
und vom **Pflegestärkungsgesetz (PSG) II**
erwarten?

Dr. Michael Konrad

BTHG - Artikelgesetz zur Anpassung des Sozialrechts an die UN-BRK



Individuelle Teilhabeplanung → TeilhabeKonferenz

Artikel 12 BTHG: geändertes Gesamtplanverfahren nach § 141 (3) SGB XII

„Bestehen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit nach dem Elften Buch, wird die zuständige Pflegekasse mit Zustimmung des Leistungsberechtigten vom Träger der Sozialhilfe informiert und muss am Gesamtplanverfahren beratend teilnehmen, soweit dies zur Feststellung der Leistungen nach § 54 erforderlich ist.“

Aufgabenabgrenzung Verhältnis EGH zur Pflege

§ 90 IX

(1) **Aufgabe der Eingliederungshilfe** ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte **Teilhabe am Leben in der Gesellschaft** zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre **Lebensplanung** und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.

Aufgabenabgrenzung EGH zur Pflege

§ 2 SGB XI

(1) Die **Leistungen der Pflegeversicherung** sollen den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

Die Hilfen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Pflegebedürftigen wiederzugewinnen oder zu erhalten.

Häusliche Pflege nach SGB XI als zusätzliches Leistungsangebot

